

dumß, dem Landtage nochmals vorzulegen. Dieser Zusatz hatte auch in einer Unbestimmtheit der ständischen Erklärungsschrift vom 20sten December 1818. seine Veranlassung, in dem der Antrag, „daß die Almanachs ungestempelt bleiben möchten,“ den Zweifel übrig ließ, ob solches nur von den gewöhnlichen, für ein gewisses Jahr erscheinenden Taschenbüchern, als solchen, oder auch von den denselben beygefügtten Kalendern zu verstehen sey, und wenn gleich eine Interpretation in dem ersten Sinne dadurch, daß im Zweifel eine Ausnahme von einer sonst anerkannten Regel nicht zu behaupten, wohl zu rechtfertigen war, dennoch jede weitere, — falls man den wahren Sinn der Erklärung verfehlt haben sollte, — wohl denkbare, ständische Erinnerung um so unangenehmer sich darstellen mußte, je geringfügiger der hier behandelte Gegenstand an sich ist.

Durch dieses Decret und durch die beyliegenden Akten, in welchen besonders der schon angeführte Bericht und das darauf erlassene Rescript zu bemerken sind, wird der getreue Landtag in den Stand gesetzt seyn, sich in der Sache weiter zu erklären. *cc.*

Das Staats-Ministerium.

Beilage NNN.

Unterthänigster Vortrag

vom 31sten März 1821.

die Kriegsforderungen der Unterthanen in den ehemaligen Hessischen und reichsritterschaftlichen auch Erfurt = Blankenhayn'schen Landestheilen betr.

Die Abgeordneten aus den ehemaligen Hessischen und reichsritterschaftlichen Gebietstheilen wendeten sich vor wenigen Tagen

wiederholt mit folgendem Gesuch an den getreuen Landtag.

Wenn auch die Unterthanen der Mutterlande viel Ungemach des Kriegs erduldet hätten, und das Privat-Vermögen mehrerer dadurch geschwächt worden sey, so wäre doch das nicht in Vergleich zu bringen, mit den von den Unterthanen in den eben erwähnten neuen Landestheilen getragenen Lasten, indem diese für alle Kriegleistungen nie eine Entschädigung aus öffentlichen Kassen erhalten hätten, sondern vielmehr verbunden gewesen wären, alles aus ihren Mitteln zu bestreiten.

Dadurch, so wie durch die bey'm Rückzug der Franzosen im Jahre 1813. noch erlittene Plünderung, sey ein großer Theil der Unterthanen verarmt. Unter Churfürstlicher Regierung hätten sie fortwährend Kriegskosten und Kriegsschulden = Steuern entrichten müssen, und sie glaubten sich dadurch die gerechtesten Ansprüche auf Entschädigung für Einquartirung, Vorspanne und Lieferungen erworben zu haben. Ob nun gleich nach ihrer Abtrennung vom Churfürstenthum Hessen die noch jetzt Churfürstlich Hessischen Unterthanen für die Kriegs-Prästationen aus Staatskassen befriedigt worden wären, so hätten sie doch aller Bemühungen ungeachtet dazu nicht gelangen können.

Ihre Forderung betrage 340,000 rthlr. und es gehe schon aus der Größe derselben das Maaß des Erduldeten hervor.

Für die Nothwendigkeit, daß etwas zu ihrer Erleichterung geschehe, spreche außer der Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs überhaupt noch der Umstand, daß sich durch die neue Steuerverfassung der Betrag ihrer Abgaben gegen die sonstigen Verhältnisse erhöhe, wogegen sich der finanzielle Zustand jenes Landes heils bey Vereinigung aller Landes-schulden in ein Gesamt = Schuldenwesen noch dazu verschlimmere.

Die Abgeordneten aus dem Erfurt-Blankenhaynschen Landestheile brachten ähnliche Forderungen an die vormalige Regierung in Antrag, und begründeten sie in Folgendem:

Während der Zeit, daß im Mutterlande mehrere Kriegs-Prästationen aus landschaftlichen Mitteln bestritten worden wären, hätten die Gemeinden jenes Landestheils Schulden wirken müssen, um die Kriegsbedürfnisse bestreiten zu können.

Die Französische Regierung habe mit den Gemeinden Lieferungs-Contracte abschließen lassen, und pünktliche Zahlung versprochen, die Lieferungen wären geschehen, aber keine Zahlung erfolgt, und es dürften die auf diese Art gewirkten Gemeindefschulden ebenfalls einer Berücksichtigung bey der Schuldenausgleichung mit der Krone Preußen verdienen.

Der getreue Landtag fühlt das, was er bereits im 11ten Punkte der Intercessional-Schrift vom 19ten März 1817. aussprach, jetzt nur noch lebhafter, nämlich, daß vorzüglich die ehemaligen Ehurheisschen und reichsritterschaftlichen Unterthanen der getragenen übermäßigen Lasten halber jede nur irgend mögliche Berücksichtigung wohl verdienen, und daß ihnen aus dem Grunde Entschädigung des Geleisteten nicht vorenthalten werden könne, weil sie unter ihrer vormaligen Regierung Kriegskosten = und Kriegsschulden = Steuern entrichtet haben, gegenwärtig aber dennoch nicht der Theilnahme an den Kriegsschulden der alten Lande enthoben werden konnten Er glaubt daher seiner Pflicht zu genügen, wenn Ihro K. H. er hiermit so euerbietigst als dringend um die geeignete höchste Verwendung bittet, weil nur dadurch die gerechten Ansprüche jener Landesunterthanen beseitigt werden können.

Nicht minder dürfte es möglich seyn,

bey der Schuldenausgleichung mit der Krone Preußen die Anforderung der Gemeinden im Erfurt = Blankenhaynschen Gebietstheile beachten zu lassen.

Der getreue Landtag ist um so mehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Ihro K. H. die gebetene Verwendung kräftigt eintreten zu lassen geruhen werden, da eines Theils durch Krieg gebeugte und in ihren Vermögensverhältnissen heruntergekommene Unterthanen dadurch empor gerichtet werden können, andern Theils aber weil Ihro K. H. in dem höchsten Decrete vom 31sten October 1818., durch welches dem getreuen Landtage eine Abschrift der zwischen den hohen verbündeten Mächten einer Seits und der Krone Frankreich anderer Seits, zu Paris am 25ten April 1818. abgeschlossenen Convention mitgetheilt wurde, im voraus die huldreichste Versicherung zu ertheilen geruheten, daß Höchst dieselben in solchen Fällen besondere Verwendung eintreten lassen würden. 2c.

Der getreue Landtag.

Beilage 000.

Höchstes Decret

vom 21sten März 1821.

die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener betreffend.

Nachdem die Erklärungsschrift des getreuen Landtags vom 2ten Februar d. J., die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener betreffend, eingegangen und zum unterthänigsten Vortrag gebracht worden war, haben Sr. K. H. der Großherzog, befohlen, daß 1., nur diejenigen Diener, welche nach dem Herkommen und nach ihrer durch dasselbe anerkannten